

---

## FACHPOLITISCHE INFORMATION

Ständige Fachkonferenz 3 (SFK 3) „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“\*

### Beurkundung von Unterhaltsansprüchen und Titelum-schreibung bei Beteiligung eines öffentlichen Trägers

Änderungsbedarf in § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII und in § 727 ZPO

**In der Praxis wird Unverständnis geäußert, dass zwar zugunsten Sozialleistungsträgern eine dynamische Titulierung zukünftiger Ansprüche im Gesetz vorgesehen ist (§ 7 Abs. 4 UVG, § 33 Abs. 3 S. 2 SGB II), eine Urkunderrichtung zugunsten Rechtsnachfolgern in die Zukunft hinein im Jugendamt hingegen nicht möglich sein soll. Die Diskussion innerhalb der SFK 3 führte schließlich zu folgenden Überlegungen und Empfehlungen an den Gesetzgeber.**

#### I. Problemstellung zu § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII

Nach § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII kann die Urkundsperson des Jugendamts nicht nur den Unterhaltsanspruch eines Kindes, das noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, titulieren,

sondern auch eine Unterhaltsurkunde zugunsten öffentlicher Leistungsträger aufnehmen, die Unterhaltersatzleistungen erbringen, wie vornehmlich UV-Stellen und Jobcenter. Während völlig unstrittig ist, dass die von der Urkundsperson des Jugendamts für das Kind aufgenommene Urkunde nicht nur den rückständigen, sondern auch den zukünftig noch fällig werdenden Unterhalt umfassen kann und damit das Rechtsschutzbedürfnis für eine gerichtliche Entscheidung entfällt, wird die Auffassung vertreten, dass für den öffentlichen Leistungsträger lediglich bereits übergegangene Ansprüche, also rückständige Ansprüche, von der Urkundsperson des Jugend-

---

\* Die SFK 3, unter Leitung von *Grete/ Diehl* (VorsRiOLG iR Frankfurt a. M.), hat vorliegenden Beitrag erarbeitet. Die Mitglieder dieses DJuF-Fachgremiums sind abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ↗ Service ↗ Gremien und Netzwerk.

amts beurkundet werden könnten.<sup>1</sup> Diese Ansicht wird auch damit begründet, dass in § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII das Wort „Rechtsnachfolger“ genannt ist. Folgt man dieser Rechtsauffassung, so darf selbst dann, wenn der Pflichtige (m/w/d\*\*) freiwillig einen Titel für den öffentlichen Leistungsträger schaffen möchte, die Urkundsperson des Jugendamts nur rückständigen Unterhalt titulieren. Dies hat zur Folge, dass der Pflichtige in regelmäßigen Abständen beim Jugendamt erscheinen müsste, um den seit der letzten Titulierung aufgelaufenen Rückstand titulieren zu lassen. Im Ergebnis könnte dann ein Ziel der gesetzlichen Regelung, nämlich die gerichtliche Titulierung überflüssig zu machen, nicht erreicht werden. Denn der Leistungsträger wäre bei dieser Auffassung gut beraten, wenn er sich unter Berufung auf § 7 UVG bzw. § 33 SGB II im gerichtlichen Verfahren einen Titel in die Zukunft schafft.

Durch diese enge Auslegung des § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII wird die Möglichkeit zur Titelschaffung für die Leistungsträger eingengt, was sich vor allem ungünstig auswirken kann, wenn die grundsätzliche Bereitschaft des Pflichtigen besteht, freiwillig zu titulieren. Gerade dann, wenn der Leistungsträger voraussichtlich auch zukünftig noch längere Zeit leisten muss, weil der Pflichtige zwar gutwillig ist, aber im Hinblick auf seine noch nicht abgesicherte berufliche Situation die Zahlungsfähigkeit nicht als durchgängig gewährleistet angesehen werden kann, zB wegen Probezeit oder auch Wiedereingliederung, ist es sinnvoll, dass von der Urkundsperson des Jugendamts ein Titel für den Leistungsträger geschaffen werden kann, der auch in die Zukunft wirkt. Zudem kann es gerade dann, wenn Leistungen nach dem UVG erbracht werden, sinnvoll sein, den UV-Betrag für das jeweilige Land und die Unterhaltsspitze für das Kind zu beurkunden, wenn die berufliche Situation des Pflichtigen noch nicht so gefestigt ist, dass der Unterhalt sicher gezahlt oder beigetrieben werden kann und damit die öffentlichen Leistungen einzustellen sind.

Zwar wäre in diesen Fällen auch eine Titulierung in die Zukunft allein für das Kind möglich und die öffentlichen Leistungsträger können sich dann jeweils den Titel des Kindes zur Umschreibung aushändigen lassen, doch führt dies zu einem erhöhten Arbeitsaufwand. Wenn vorauszusehen ist, dass trotz Titulierungsbereitschaft des Pflichtigen der Leistungsträger weiterhin Leistungen erbringen muss, dann wäre es sinnvoll, auch über den Weg der freiwilligen Beurkundung beim Jugendamt dem öffentlichen Leistungsträger die Titulierungsmöglichkeit in die Zukunft hinein zu eröffnen, wie dies bei gerichtlicher Geltendmachung vorgesehen ist (s. § 7 Abs. 4 UVG; § 33 Abs. 3 SGB II). Allerdings ist zu überlegen, ob die Urkunderrichtung zugunsten des UV-Trägers auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs zu beschränken wäre.

Zwar ließe sich diese Rechtsfolge auch über eine Auslegung der bestehenden Gesetzesformulierung begründen, jedoch führt dies nicht zu der erforderlichen und erwünschten Rechtsklarheit.

Daher regt die SFK 3 an, dass § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII entsprechend ergänzt wird, etwa in folgender Form:

„die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf rückständigen und zukünftigen Unterhalt ...“

Durch diese Ergänzung wäre klargestellt, dass die Beurkundungsmöglichkeit sowohl zugunsten des Kindes als auch zugunsten eines Leistungsträgers als Rechtsnachfolger rückständige wie zukünftige Forderungen erfasst.

## II. Problemstellung § 727 ZPO

Eine ähnliche Problemstellung gibt es auch im Zusammenhang mit der Titelum-schreibung auf den öffentlichen Leistungsträger. Vielfach haben die Kinder, die im öffentlichen Leistungsbezug stehen, bereits einen Titel zu ihren Gunsten vorliegen, aber der Pflichtige zahlt gleichwohl nicht, sodass das Kind auf öffentliche Leistungen angewiesen ist. Durch den gesetzlichen Forderungsübergang in § 7 UVG und auch § 33 SGB II wird der öffentliche Leistungsträger Rechtsnachfolger des Anspruchs und kann die Titelum-schreibung auf sich beantragen.

Nach dem Wortlaut des § 727 ZPO setzt die Titelum-schreibung allerdings den Forderungsübergang voraus, dh der öffentliche Leistungsträger kann den Titel nur für vergangene Zeiträume auf sich umschreiben lassen und muss bei längerfristiger Leistungsgewährung die Umschreibung immer wieder veranlassen, was sowohl für die Leistungsträger als auch für die Klausel erteilende Stelle mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Daher regt die SFK 3 an, den § 727 ZPO dahingehend zu ändern, dass eine Titelum-schreibung für den öffentlichen Leistungsträger auch für zukünftige Forderungsübergänge möglich und damit ein Gleichklang zur Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen in die Zukunft vom Leistungsträger hergestellt wird. Ähnlich wie die Ausweitung der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung nach § 7 Abs. 4 UVG bzw. § 33 Abs. 3 SGB II auf zukünftig noch übergehende Forderungen sollte dies auch zumindest bei Leistungsträgern, zu deren Gunsten die *cessio legis* wirkt, auch für eine Titelum-schreibung vorgesehen werden. Dies würde zu einer erheblichen Arbeitserleichterung führen.

Vorbehalten muss die Titelum-schreibung in die Zukunft allerdings den Fällen bleiben, in denen absehbar noch weiterhin öffentliche Leistungen gewährt werden müssen, sodass der ursprüngliche Forderungsinhaber, zB das Kind, den Titel nicht selbst benötigt, weil er sich von einer Vollstreckung keinen Erfolg verspricht und daher öffentliche Ersatzleistungen in Anspruch nimmt. In diesen Fällen bedarf es keines Schutzes

<sup>1</sup> Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.  
1 Knittel Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 9. Aufl. 2021, Rn. 527.

des ursprünglichen Forderungsinhabers, da dieser anstelle der eigenen Verfolgung der Unterhaltsansprüche auf die staatlichen Leistungen setzt und damit zu erkennen gibt, dass er die Vollstreckung nicht betreiben will, somit auf den Titel zumindest in Höhe des Forderungsübergangs nicht angewiesen ist. Auch könnte für die Titelumschreibung in die Zukunft hinein das Einverständnis des Obhutselternteils als Voraussetzung normiert werden. Zudem wäre die Umschreibung nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs vorzunehmen.

Auch der Schuldnerschutz gebietet in diesen Fällen keine Beschränkung des § 727 ZPO auf bereits übergegangene Forderungen. Zwar besteht in Fällen der Titelumschreibung in die Zukunft die Gefahr, dass der neue Gläubiger vollstreckt, ohne Inhaber der Forderung zu sein, weil ein Forderungsübergang nicht stattgefunden hat. Dies ist bei einem öffentlichen Leistungsträger und namentlich bei einer Forderung nach dem UVG und SGB II zu vernachlässigen. Die beitreibenden Stellen sind in jedem Fall staatliche Stellen und damit an Recht und Gesetz gebunden. Es besteht daher keine reale Befürchtung, dass wissentlich nicht übergegangene Ansprüche vollstreckt werden.

In jedem Fall bleibt dem Schuldner ohnehin die Möglichkeit, bei einem Missbrauch einen Vollstreckungsgegenantrag einzureichen und sich damit erfolgreich zur Wehr zu setzen.

Wird die rechtliche Möglichkeit für die Umschreibung in die Zukunft geschaffen, so ist weiter zu überlegen, wie diese wieder „rückgängig“ gemacht werden kann, falls das Kind neuerdings den Anspruch auch in Höhe der öffentlichen Leistung selbst durchsetzt und die Leistung daher eingestellt wird.

### III. Weitere Anregung zu § 727 ZPO

Zudem wäre eine Ergänzung des § 727 ZPO dahingehend wünschenswert, dass ein vom öffentlichen Leistungsträger geschaffener Titel auch auf den eigentlichen Anspruchsberechtigten umgeschrieben werden kann, wenn der öffentliche Leistungsträger den Titel nicht mehr benötigt, weil er die Leistungen eingestellt hat, oder aber wenn der eigentliche Anspruchsinhaber selbst den Anspruch durchsetzen und damit unabhängig von öffentlichen Leistungen werden will.

Ob eine solche Titelumschreibung nach derzeitigem Recht möglich ist, ist nicht geklärt. In seiner Entscheidung vom 23.9.2015 hat der BGH<sup>2</sup> sich für eine analoge Anwendung des § 727 ZPO ausgesprochen bei endgültiger Einstellung der UV-Leistungen. Die Entscheidung bezieht sich auf die frühere Regelung des UVG, wonach die Leistungen mit Vollendung des 12. Lebensjahrs endgültig einzustellen waren. Durch die Neuregelung des UVG und die zeitliche Ausweitung des Leistungsbezugs auf das 18. Lebensjahr der Kinder kann nach geltendem Recht die endgültige Einstellung allerdings nicht mehr in die Zeit der Minderjährigkeit des Kindes fallen. Wenn auf die endgültige Einstellung der UV-Leistungen abgestellt werden muss, liefe nach der Rechtsänderung der Anwendungsbereich der Entscheidung des BGH leer. Das ist ein mehr als unbefriedigendes Ergebnis. Im Übrigen zeigt der Umstand, dass der BGH in seiner vorgenannten Entscheidung von einer analogen Anwendung des § 727 ZPO spricht, dass auch nach seiner Auffassung eine planwidrige Regelungslücke besteht. Die SFK 3 regt daher an, dass diese zugunsten der Kinder vom Gesetzgeber geschlossen werden sollte.

2 BGH 23.9.2015 – XII ZB 62/14, JAmt 2015, 634 = FamRZ 2015, 2150.